

## Tischvorlage

**TOP: Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Antrag der AL-Fraktion vom 13.11.2011)  
Dringlichkeitsentscheidung**

### Erläuterung:

Nach § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage können aufgrund des § 6 Abs. 3 LÖG von der örtlichen Ordnungsbehörde durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Durch § 1 der bisher geltenden Verordnung wurde bestimmt, dass Verkaufsstellen lediglich im Bereich der Innenstadt zu den 4 Mal im Jahr stattfindenden verkaufsoffenen Sonntagen geöffnet werden dürfen.

Nunmehr soll auch den außerhalb dieses Bereiches befindlichen Verkaufsstellen Gelegenheit gegeben werden, an den verkaufsoffenen Sonntagen teilzunehmen. Somit ist eine Änderung der örtlichen Verordnung erforderlich.

Da rechtzeitig vor dem nächsten verkaufsoffenen Sonntag eine Ratssitzung nicht mehr einberufen werden kann, wird vorgeschlagen, dass der Hauptausschuss die anliegende Änderung nach § 60 Abs. 1, S. 1 GO NW (Dringlichkeitsentscheidung) beschließt.

### Beschlussentwurf:

Der Hauptausschuss beschließt die folgende 1. Änderung der

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
für das Stadtgebiet von Radevormwald  
vom 26.06.2007**

#### **Artikel 1**

#### **§ 1 erhält folgende Fassung:**

Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Radevormwald dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein:

- a) am 1. oder 2. Sonntag im Mai (vor oder an Muttertag) anl. des Radevormwalder Jahrmarktes
- b) am Sonntag vor oder an St. Martin anl. des St-Martin-Aktionstages
- c) am 3. Adventssonntag anl. des Weihnachtsmarktes

jeweils in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr.

#### **Artikel 2**

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Stadtgebiet von Radevormwald in der Fassung der 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.